

Dienstanweisung

zur nachhaltigen Beschaffung

In der Fassung vom 01.09.2022

Präambel

Die Stadt Heidelberg setzt sich seit vielen Jahren für eine nachhaltige Entwicklung ein und bekennt sich zu den Nachhaltigkeitszielen der Vereinten Nationen (UN) – den SDGs (Sustainable Development Goals).

Dementsprechend soll auch bei der Beschaffung der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen, der sparsame Umgang mit Ressourcen und Energie, die Vermeidung von Abfällen sowie die Einhaltung von Menschenrechten und sozialen Mindeststandards berücksichtigt werden.

Die vergaberechtlichen Vorschriften bieten bei öffentlichen Aufträgen zahlreiche Möglichkeiten zur Berücksichtigung qualitativer, umweltbezogener und sozialer Aspekte. So können entsprechende Vorgaben in die Leistungsbeschreibung aufgenommen, als Bedingung an die Auftragsausführung gestellt und/oder als Zuschlagskriterium bei der Wertung berücksichtigt werden. Auch die Landesregierung von Baden-Württemberg empfiehlt den Kommunen bei der Vergabe öffentlicher Aufträge qualitative, umweltbezogene und soziale Aspekte zu berücksichtigen.

Zur Umsetzung einer nachhaltigen Beschaffung wurde bereits 2007 eine Dienstanweisung erlassen, welche 2011 überarbeitet wurde; diese wurden nun den aktuellen Gegebenheiten und Entwicklungen angepasst. Dabei fallen für die Stadt Heidelberg unter den Begriff der „nachhaltigen“ Beschaffung neben der Berücksichtigung von Aspekten des Klima- und Umweltschutzes auch soziale Kriterien, wie die Einhaltung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Faire Handel.

Neben den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gelten daher für die Vergabe von Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen (inklusive Direktkauf) durch die Stadt Heidelberg künftig folgende Grundsätze:

§ 1 Bedarfsermittlung

Bereits bei der Bedarfsermittlung sind Aspekte des Ressourcenschutzes zu berücksichtigen.

Dazu ist vor jeglichem Einkauf/jeder Beschaffung zu prüfen, welche Produkte in welchem Umfang und welcher Form überhaupt benötigt werden. Dabei ist insbesondere eine Weiter-/Wiederverwendung und gegebenenfalls Reparatur/Nachrüstung bereits vorhandener Gegenstände zu prüfen.

Sofern eine (Neu-)Beschaffung notwendig ist, sollen auch gebrauchte Produkte, eine Miete/Leasing sowie die Deckung des Bedarfs mit Produkten der Sharing-Economy in Betracht gezogen werden.

§ 2 Klimaschutz und Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

- (1) Bei allen Beschaffungen von Liefer-, Dienst- und Bauleistungen sind im Rahmen der Bedarfsermittlung, der Planung, der Festlegung der Leistungsanforderungen und Zuschlagskriterien nachhaltige Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Hierzu zählen insbesondere:

Klima- und Umweltschutz:

- Energieverbrauch/Energieeffizienz
- Reduktion von Treibhausgasen
- Natur- und Umweltschutz
- Reduktion der Lärmbelastung
- Verwendung von ökologischen/saisonalen Produkten
- Bei Lebensmitteln möglichst hoher Anteil an pflanzlichen Produkten
- Verwendung von nachhaltigem Holz aus zertifizierter Waldbewirtschaftung

Geringer Ressourcenverbrauch und Abfallvermeidung:

- Langlebigkeit von Produkten/Materialien
- Reparierbarkeit
- Nachwachsende Rohstoffe
- Entsorgungseigenschaften
- Wiederverwertbarkeit
- Kreislauffähigkeit
- Verpackungsbeschaffenheit/Mehrwegbehälter

- (2) Bereits gefasste und zukünftige Beschlüsse des Gemeinderates sowie verwaltungsinterne Vorgaben sind zu berücksichtigen. Beispiele hierfür: Keine Verwendung von PVC, Verzicht auf Tropenholz, Verwendung von Recyclingpapier, Vorgaben zur Beschaffung von Fahrzeugen, Energiekonzeption, Abfallwirtschaftskonzeption, Barrierefreiheit.

§ 3 Berücksichtigung von Sozialstandards/ILO-Kernarbeitsnormen und Fairer Handel

- (1) Bei der Beschaffung ist die globale Verantwortung und Vorbildfunktion der Stadtverwaltung zu berücksichtigen, indem nur Produkte beschafft werden, die unter fairen und menschenwürdigen Arbeits- und Lebensbedingungen hergestellt wurden. Unabhängig vom Produkt, sollte bei der Beschaffung grundsätzlich auf die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen geachtet werden.
- (2) Soweit in dieser Dienstanweisung von den „ILO-Kernarbeitsnormen“ gesprochen wird, sind die folgenden acht Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) beziehungsweise die zugrundeliegenden internationalen Übereinkommen gemeint:
- Nr. 87 und 98 (Vereinigungsfreiheit, Vereinigungsrecht)
 - Nr. 29 und 105 (Zwangsarbeitsverbot)
 - Nr. 138 und 182 (Verbot von ausbeuterischer Kinderarbeit, Einhaltung Mindestalter)
 - Nr. 100 und 111 (Diskriminierungsverbot)

Dies sind weltweit anerkannte Sozialstandards zur Gewährleistung grundlegender Arbeits- und Lebensbedingungen aller Menschen.

(3) Bei einer Reihe von Produkten und Herkunftsländern ist das Risiko, dass gegen die ILO-Kernarbeitsnormen verstoßen wird, besonders groß. Werden Produkte beschafft, die in den im Absatz 4 beschriebenen Ländern hergestellt oder verarbeitet wurden, ist verstärkt auf die Einhaltung der o.g. Sozialstandards zu achten. Bei Produkten aus Fairem Handel ist die Einhaltung der ILO-Kernarbeitsnormen immer gewährleistet. Daher sollen soweit möglich Produkte aus Fairem Handel beschafft werden. Betroffen sind insbesondere folgende Produktgruppen:

- Lebensmittel (z.B. Kaffee, Tee, Orangensaft, Kakao/kakaohaltige Produkte, Reis, Bananen)
- Schnittblumen
- Spielwaren
- Textilien und Bekleidung (z.B. Arbeitskleidung, Dienstkleidung, Schuhe, Vorhänge)
- Teppiche
- Sportartikel und -bekleidung, insbesondere Sportbälle
- Natursteine.

(4) Das Development Assistance Committee (DAC) der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) veröffentlicht in unregelmäßigen Zeitabständen eine Liste, in der die Staaten aufgeführt sind, die als Entwicklungs- oder Schwellenländer ausgewiesen sind. Die jeweils aktuelle Version der DAC-Liste ist über die Internetseite des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung abrufbar, siehe <https://www.bmz.de/de/ministerium/zahlen-fakten/oda-zahlen/hintergrund/dac-laenderliste-35294>

Soweit die in Absatz 3 genannten Produkte in einem der Länder der DAC-Liste hergestellt oder bearbeitet wurden, ist der Nachweis zu verlangen, dass bietende Unternehmen, Produkthersteller und direkte Zulieferer der Produkthersteller die Vorschriften der ILO-Kernarbeitsnormen eingehalten haben. Als Nachweis sollen – soweit möglich – Zertifikate von unabhängigen Organisationen verlangt werden, siehe hierzu auch § 4 Absatz 2.

Wenn bei bestimmten Produkten kein unabhängiger Nachweis verfügbar ist, können qualifizierte Bietererklärungen akzeptiert werden. Hierbei haben bietende Unternehmen nachvollziehbar darzustellen, welche zielführenden Maßnahmen ergriffen wurden, um die Beachtung des Wesensgehaltes der ILO-Kernarbeitsnormen bei Herstellung beziehungsweise Bearbeitung der zu liefernden Produkte zu gewährleisten.

§ 4 Umsetzung

(1) Die Fachämter informieren sich über auf dem Markt befindliche nachhaltig hergestellte Produkte/Materialien sowie Technologien und Herstellungs-/Ausführungsverfahren. Sie prüfen, inwieweit es möglich ist, nachhaltige Kriterien in die Leistungsbeschreibung aufzunehmen, als Bedingung an die Auftragsausführung zu stellen und/oder als Zuschlagskriterium bei der Wertung zu berücksichtigen. Dabei ist zu beachten, dass der Aufwand verhältnismäßig ist und ein Zusammenhang mit dem Auftragsgegenstand besteht.

Für eine Marktanalyse kann der Kompass Nachhaltigkeit herangezogen werden: www.kompass-nachhaltigkeit.de.

(2) Wenn ein entsprechendes Angebot an zertifizierten Produkten auf dem Markt besteht, soll als Beleg dafür, dass die Leistung den geforderten Merkmalen entspricht, eine Nachweisfüh-

rung durch Umwelt- bzw. Gütezeichen nach Maßgabe der vergaberechtlichen Bestimmungen verlangt werden. Hierbei können Produktzertifikate (z.B. Blauer Engel, Bio-Siegel, FSC, GOTS, Win=Win Fair Stone), die Mitgliedschaft in einer einschlägigen Multi-Stakeholder-Initiative (z.B. Fair Wear Foundation) und Fabrikzertifikate (z.B. SA8000) akzeptiert werden. Zur Beurteilung von Gütezeichen und Initiativen können die folgenden Internetseiten herangezogen werden: www.kompass-nachhaltigkeit.de und www.siegelklarheit.de.

- (3) Gibt es keine entsprechenden Gütezeichen oder gibt es kein bzw. nur ein geringes Angebot an zertifizierten Produkten auf dem Markt, haben die Fachämter zu prüfen, inwieweit die Erfüllung der aufgestellten Kriterien durch andere Nachweise erfolgen kann, z.B. qualifizierte Eigenerklärungen oder Produktdatenblätter. Zur Berücksichtigung der ILO-Kernarbeitsnormen in kritischen Produktgruppen siehe § 3 Absatz 4 Satz 4.

§ 5 Direktkauf

Sofern nach den Wertgrenzen der städtischen Vergabeordnung ein Direktkauf von Waren zulässig ist (Stand 2022: bis zu einem Auftragswert von 2.000 Euro netto*), sind regional hergestellte Waren, möglichst aus ökologischer Produktion zu bevorzugen. Darüber hinaus gelten auch beim Direktkauf die Regelungen der §§ 1 bis 4.

§ 6 Schulungen und weitere Informationen

Den Fachämtern werden Schulungen zur nachhaltigen Beschaffung angeboten. Zusätzlich gibt es ergänzende Unterlagen im Informationsportal der Stadt Heidelberg unter der Rubrik Beschaffung.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Fassung der Dienstanweisung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
Sie ersetzt die „Dienstanweisung zur nachhaltigen Beschaffung“ vom 29.03.2011.

Heidelberg, den 27.06.2022

Gez.

Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

** Redaktionelle Anmerkung Amt 31: Kurz nach Unterzeichnung dieser Dienstanweisung wurde festgelegt, dass die Wertgrenze für Direktaufträge auf 6.000 Euro angehoben wird (siehe E-Mail des Rechtsamtes – Vergabeabteilung vom 09.09.2022).*